

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Geologische Wissenschaften  
am Fachbereich Geowissenschaften  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/2006) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 6. Juni 2007 folgende Prüfungsordnung erlassen<sup>\*</sup>:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 9 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage I Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage II Muster für das Masterzeugnis
- Anlage III Muster für die Masterurkunde
- Anlage IV Muster für das Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage V Muster für das Diploma Supplement (englisch)

---

<sup>\*</sup> Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Ordnung mit Schreiben vom ... bestätigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Masterstudiengang Geologische Wissenschaften.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Für den Studienabschluss sind 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon:
- a) 20 LP aufgrund von Prüfungsleistungen im Studienbereich "Geowissenschaftliches Kerncurriculum"
  - b) 70 LP im Studienbereich "Schwerpunktbildung"
  - c) 27 LP für die Masterarbeit und 3 LP für die mündliche Prüfung zur Masterarbeit

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Eine mündliche Prüfung wird von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Dauer beträgt je Prüfling etwa 20 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die dazugehörigen Bewertungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfung ist vorbehaltlich der Zustimmung des Prüflings hochschulöffentlich.

(2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag und hat eine Dauer von etwa 10 bis 20 Minuten. In der Regel schließen sich Fragen an die Referentin / den Referenten und eine Diskussion über Inhalt und/oder Darstellungsform an. Das Referat ist vorbehaltlich der Zustimmung der Referentin/ des Referenten hochschulöffentlich.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Antwort eines Prüflings auf eine schriftlich gestellte Frage oder eine Serie von ebenfalls schriftlich gestellten Fragen oder Problemstellungen zum Inhalt und/oder Verständnis des Prüfungsstoffes. Die Korrekturergebnisse werden als Punkte oder Prozente dargestellt. Die Klausuren haben eine Dauer von 90 Minuten.

(4) Übungsaufgaben und praktische Aufgaben begleiten in der Regel die Übungen, Praktika und Geländepraktika. Sie können mündliche oder schriftliche Form haben und in Einzel- oder Gruppenform abgehalten werden.

(5) Protokolle sind schriftliche Aufzeichnungen und Ausarbeitungen von Lehrstoff, welcher in Übungen, Praktika, oder Geländepraktika vermittelt wurde. Sie beschreiben Verlauf oder Ergebnis der Veranstaltung.

(6) Die zweite und jede folgende mündliche Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit eines Beisitzers/ einer Beisitzerin statt. Beisitzerin oder Beisitzer kann nur werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Sachkundig ist, wer den zu prüfenden Lehrinhalt durch eine gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung ist eine Wiederholungsprüfung vorzusehen. Die Termine für Prüfung und Wiederholungsprüfung sind so aufeinander abzustimmen, dass die Wiederholungsprüfung spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchgeführt werden kann. In begründeten Fällen können weitere Wiederholungsprüfungen in Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft ohne erneuten Besuch der Lehr- und Lernform durchgeführt werden.

(8) Bei Vorliegen triftiger Gründe können Fristen für Prüfungen von den verantwortlichen Lehrkräften verlängert werden. Hierüber ist dem Prüfungsausschuss Mitteilung zu machen.

## **§ 6**

### **Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit**

(1) Die in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassende Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Forschungsaufgabe aus dem Bereich der Geologischen Wissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse selbständig darzustellen und zu bewerten.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang Geologische Wissenschaften zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und

2. mindestens vier Module des Studienbereichs Schwerpunktbildung (oder vergleichbare Module) gemäß § 6 der Studienordnung für den Masterstudiengang Geologische Wissenschaften erfolgreich absolviert haben. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss legt im Einvernehmen mit der betreuenden Lehrkraft das Thema der Masterarbeit fest und gibt das Thema aus. Das Thema bzw. die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(5) Die Masterarbeit kann auch in einem geeigneten Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Freien Universität Berlin angefertigt werden, sofern die wissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist.

(6) Die Bearbeitungsdauer einschließlich der Anfertigung des wissenschaftlichen Ergebnisberichts beträgt 6 Monate (Ganztagstätigkeit). Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer der M.Sc.-Arbeit kann auf Antrag und nach Rücksprache mit der betreuenden Lehrkraft in begründeten Ausnahmefällen um höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Fristeinhaltung ist aktenkundig zu

machen. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Präsentation einer Masterarbeit (mündliche Prüfung zur Masterarbeit) erfolgt in Form eines etwa 20-minütigen, öffentlichen Vortrags mit anschließender Diskussion (mündliche Prüfung) von etwa 10- bis 20-minütiger Dauer in deutscher oder englischer Sprache.

(8) Die Prüfungsleistung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Darstellung gemäß Abs. 6 und 7 der erzielten Ergebnisse der Masterarbeit. Die Masterarbeit ist nach Abgabe und Vortrag von der/dem vom Prüfungsausschuss bestellten Betreuer/in und von einer weiteren prüfungsberechtigten Lehrkraft zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Die Bewertungen sollen 4 Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.

(9) Ist die Note der Masterarbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), so darf sie einmal wiederholt werden.

## **§ 7 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Zur Ermittlung der Noten in den einzelnen Studienbereichen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, danach addiert und durch die Summe dieser Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c) sowie die Noten gemäß Abs. 2 mit den gemäß § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zahlen für Leistungspunkte multipliziert und durch 120 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 2 bis 5). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

## **§ 8 Ungültigkeit des Studienabschlusses**

Die Entscheidung über einzelne Studien- und Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde (§ 8 SfAP).

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Geologische Wissenschaften an der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen.

## Anlage I

### Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Studiengangs Geologische Wissenschaften Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang Geologische Wissenschaften zu entnehmen.

**Anlage II  
Muster für das Masterzeugnis**

**FREIE UNIVERSITÄT BERLIN  
FACHBEREICH GEOWISSENSCHAFTEN**

**Zeugnis**

Frau / Herr.....

geboren am.....in .....

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geologische  
Wissenschaften vom \_\_\_\_\_ (FU-Mitteilungen Nr. \_\_\_\_\_)

mit der **Gesamtnote**.....bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Geowissenschaftliches Kerncurriculum	20 LP mit der Note .....
Schwerpunktbildung	70 LP mit der Note .....
Masterarbeit	27 LP mit der Note .....
Mündliche Prüfung zur Masterarbeit	3 LP mit der Note .....

Die Masterarbeit hatte das Thema:

.....

Berlin, den.....

(Siegel der FUB)

.....

Der/Die Dekan/in

.....

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*Notenskala: sehr gut – gut - befriedigend - ausreichend - nicht bestanden*

**Anlage III**

**Muster für die Masterurkunde**

**FREIE UNIVERSITÄT BERLIN  
FACHBEREICH GEOWISSENSCHAFTEN**

Der Fachbereich Geowissenschaften verleiht

Frau / Herrn

.....

geboren am.....in .....

den Hochschulgrad

**Master of Science (M.Sc.)**

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Geologische Wissenschaften  
vom \_\_\_\_\_ (FU-Mitteilungen Nr. \_\_\_\_\_)

mit der Gesamtnote

.....  
bestanden.

Berlin, den ..... (Siegel der FUB)

.....  
Der/Die Dekan/in

.....  
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*Notenskala: sehr gut – gut - befriedigend - ausreichend - nicht bestanden*

## Anlage IV

**Muster für das Diploma-Supplement**

1. Name:.....

2. Geburtsdatum, -ort und –land:.....

3. Matrikelnummer:.....

4. Angaben über die Ausbildung

4.1 Ausbildungsinstitution: Freie Universität Berlin, Fachbereich Geowissenschaften

4.2 Erwerbener Hochschulgrad: Master of Science (M.Sc.)

4.3 Schwerpunkte der Ausbildung:  
Geowissenschaftliches Kerncurriculum, Schwerpunkt: .....

4.4 Art der Ausbildung: Präsenzstudium

4.5 Ausbildungssprache: deutsch und englisch

4.6 Ausbildungsdauer: ..... Semester bei 4 Semestern Regelstudienzeit.

4.7 Zulassungsvoraussetzung: Bachelorabschluss oder Äquivalent

5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung

5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms

2 Module im Studienbereich „Geowissenschaftliches Kerncurriculum“ als Prüfungsleistungen, die nicht dem eigenen fachlichen Schwerpunkt angehören (20 LP)

20 Module im Studienbereich „Schwerpunktbildung“ (Geologie, Geochemie, Geophysik, Hydrogeologie, Mineralogie/Petrologie, Paläontologie, Planetologie\*), in denen eine vertiefte theoretische sowie praktische Ausbildung erfolgt (70 LP).

(\* vorläufig eingerichtet für die Dauer von zwei Jahren; einmalige Zulassung)

5.2 Ergebnisse der Ausbildung:

<b>Studienbereich Geowissenschaftliches Kerncurriculum (20 LP)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Note</b>
Modul	6	
Modul	6	
Modul Institutsseminar	4	
Modul Institutsseminar	4	
Summe	20	

<b>Studienbereich Schwerpunktbildung (70 LP)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Note</b>
<b>Modul</b>		

<b>Summe</b>	<b>70</b>	

<b>Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit (30 LP)</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Note</b>
Masterarbeit	27	
Thema .....		
.....		
mündliche Prüfung zur Masterarbeit	3	

### 5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Studierenden des Studiengangs)

<b>Note</b>			<b>Anzahl der Absolventen</b>
1,0 bis 1,5	A	sehr gut	
1,6 bis 2,5	B	gut	
2,6 bis 3,5	C	befriedigend	
3,6 bis 4,0	D	ausreichend	

### 5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten: Promotion zum Dr. rer. nat.

### 5.5 Berufliche Qualifikationen

Berufliche Tätigkeit als geologische(r) Wissenschaftler(in) in den Feldern der Geologischen Wissenschaften

### 5.6 Weitere Informationen: <http://www.fu-berlin.de/geo/>.